

Textliche Festsetzungen

1. Im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind eingeschossige Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der Sportanlage dienen, wie Umkleidegebäude, Gebäude zum Abstellen von Geräten etc., allgemein zulässig.
2. Innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen sind ausschließlich Personalwohnungen zulässig.
3. Die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie von Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen, sind im Bereich der öffentlichen Grünflächen allgemein zulässig.
4. Im Bebauungsplangebiet sind Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf allgemein zulässig.

Hinweis:

1. Auf der Im Bebauungsplan festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sollen möglichst viele Beerensträucher verwendet werden.
2. Im Bereich der geplanten Stellplätze und des P+R-Platzes soll die Bodenversiegelung so gering wie möglich gehalten werden. Als Befestigung sollten Schotterrasen oder Rasengittersteine verwendet werden. Die Parkplätze sollten durch eine Baumbepflanzung (ca. 1 Laubbaum / 3 St.) gegliedert werden.